



Standeskanzlei
Regierungsgebäude
Reichsgasse 35
7001 Chur

[Per Mail an: vernehmlassungen@staka.gr.ch]

Chur, 20. Juni 2017

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (E-Voting)

**Sozialdemokratische Partei
Kanton Graubünden**

Gürtelstrasse 24
Postfach 561 · 7001 Chur

Telefon 081 284 91 00
Telefax 081 284 91 01

info@sp-gr.ch
www.sp-gr.ch

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte
Sehr geehrter Herr Kanzleidirektor
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Graubünden bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung zur vorliegenden Teilrevision.

A) Allgemeine Bemerkungen

Die SP Graubünden erachtet die Möglichkeit zum E-Voting auch für Inland-schweizer Stimmberechtigte grundsätzlich als richtig. Dies ermöglicht eine orts- und zeitunabhängige Stimmabgabe und kann die Ausübung der demokratischen Rechte erleichtern. Im Sinne einer möglichst einfachen Mitwirkung breiter Bevölkerungsschichten ist dies zu begrüßen. Die langen vorgesehenen Fristen – vor allem bzgl. 2. Wahlgängen – sind aber zwingend anzupassen (siehe auch unsere Detailausführungen).

Nach den negativen Erfahrungen mit dem Consortiumsystem ist es richtig, keine neue, eigene Lösung zu entwickeln, sondern auf eine der bereits praxiserprobten technischen Lösungen zu setzen. Dabei ist aber grösstmöglichen Fokus auf die Sicherheit zu richten. Ein System darf nur eingesetzt werden, wenn die Sicherheit absolut garantiert werden kann! Eine faire, nicht manipulierbare demokratische Mitwirkung ist die zentrale Basis unserer Gesellschaft. Da dürfen absolut keine Kompromisse gemacht werden! Die verschiedenen jüngsten Beispiele aus anderen Ländern, als ausländische Kräfte mittels „Hacking“ Einfluss auf die Wahlen nehmen wollten bzw. nahmen, zeigen eindrücklich auf, welche Risiken bestehen. Das heutige Abstimmungssystem garantiert de facto aufgrund seiner Dezentralität, dass keine schwerwiegenden Manipulationen möglich sind. Es mag allenfalls in Ausnahmefällen kleine Manipulationen geben, eine Skalierung des Betrugs ist jedoch heute nicht möglich. Dies sähe bei einem unbefugten Serverzugriff natürlich anders aus. Nicht nur die effektive Si-



cherheit ist wichtig, sondern auch das Vertrauen der BürgerInnen in die demokratische Mitwirkung. Aus diesem Grund beantragen wir, dass diesem Umstand auch im Gesetz Rechnung getragen und erwähnt wird, dass nur ein universelles, vollständig verifizierbares System mit höchsten Sicherheitsstandards zum Einsatz kommen darf.

In jedem Fall sind auch bei der weiteren Planung und der Umsetzung die Auswertung und die Schlussfolgerungen der Bundeskanzlei zu berücksichtigen.

Auch aus unserer Sicht braucht es keine jahrelange Pilotphase und vor allem ist bei Einführung des E-Votings eine lange Beschränkung auf lediglich einen Teil des jeweiligen Elektorates zu vermeiden. Graubünden soll das E-Voting erst umsetzen, wenn die technischen Grundlagen vorhanden sind, um die elektronische Stimmabgabe relativ zeitnahe an alle Stimmberechtigten der jeweiligen Staatsebene auszurollen. Es besteht kein Zeitdruck, bei Unsicherheiten soll mit der Einführung zugewartet werden. Im Lichte der noch offenen technischen Fragen scheint der Gesetzgebungszeitplan daher sehr ambitioniert.

Unschön ist die Tatsache, dass Gemeinden (und Regionen) mit Urnenabstimmungen gezwungen sein werden, das E-Voting gleichzeitig mit der Einführung auf kantonaler Ebene umzusetzen. Dies lässt sich aus unserer Sicht aber nicht vermeiden.

Die Zielsetzung, dass für registrierte E-Voting-Stimmberechtigte die papierlose Stimmabgabe baldmöglichst umgesetzt wird, erachten wir als richtig. Damit kann ein Teil der Mehrkosten für das E-Voting kompensiert werden. Ob aber die Einführung von E-Voting bei den Gemeinden zu einer kostenmässigen Entlastung führen wird, ist zu bezweifeln, da sicher noch über Jahrzehnte drei verschiedene Abstimmungsmöglichkeiten parallel nebeneinander anzubieten sind. Die Wahlmöglichkeit für die BürgerInnen und vor allem die Sicherheit müssen jedoch klare Priorität vor allfälligen Kostenüberlegungen haben.

B) Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 1, lit. d)

Im erläuternden Bericht (S. 7) führt die Regierung aus, dass die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe dem gesamten Elektorat offen stehen müsse, da „eine über längere Zeit andauernde Ungleichbehandlung der Stimmberechtigten ... zumindest demokratiepolitisch, unter Umständen auch rechtlich problematisch“ wäre.

In Regionen mit Gemeinden, welche keine Urnenabstimmungen kennen und deshalb das E-Voting-System auf kommunaler Ebene nicht einführen, kann nach unserem Verständnis keine regionale E-Voting-Abstimmung durchgeführt werden. Das heisst, solche Abstimmungen brauchen einen separaten Abstimmungstermin, was zu Mehraufwand und –kosten in allen Regionsgemeinden führen wird.

Art. 18, lit. a)

Die Frist von acht Wochen für den zweiten Wahlgang ist deutlich zu lange! Es muss eine Verkürzung auf max. 4 Wochen erreicht werden. Es müssen seitens Kanton/Gemeinden allfällige Vorarbeiten bereits vor einem zweiten Wahlgang gemacht werden. Es kann nicht sein, dass der zweite Wahlgang nochmals zwei Monate dauert. Dies ist mit Blick auf die Ressourcen der Parteien, Kandidaten



und Verbände schlicht nicht vertretbar. Andere Kantone kennen heute viel kürzer 2. Wahlgänge (z.B. zwei Wochen im Wallis bei den letzten RR-Wahlen). Obschon uns bewusst ist, dass bzgl. der technischen Mitteln eine Verlängerung nötig wird, darf sie nicht derart lange sein. Es müssen neue, kürzere Prozesslaufzeiten evaluiert werden (es ist z.B. nicht zwingend nötig, dass die BürgerInnen für den 2. Wahlgang nochmals 4 Wochen Zeit haben. Auch auf eine separate Anmeldung der E-VoterIn kann verzichtet werden).

Art. 19, lit. a)

Kann bei Majorzwahlen an der Urne in Regionen und Gemeinden, welche ausserhalb der Blankotermine des Bundes und auch nicht elektronisch stattfinden, auf ein Anmeldeverfahren verzichtet werden? Dies müsste allenfalls gesetzlich noch geregelt werden

Art. 19b, lit. b)

Nicht alle Regionen haben Regionalausschüsse; in diesem Fall wird die Kompetenz von der Präsidentenkonferenz wahrgenommen. Es wäre möglicherweise zweckmässig, diese Aufgabe in allen Regionen der Präsidentenkonferenz (resp. der Geschäftsstelle der Region) zu delegieren.

Art. 19d

Die tiefen und nach Staatsebenen abgestuften Quoren erachten wir als sinnvoll.

Art. 19e

Die Frist (zwei Monate) ist lange, eine Verkürzung um eine Woche bzw. Beibehaltung der heutigen Regelung wäre wünschenswert. Die hier erwähnte Frist ist für die Kandidaten und Parteien aber weniger problematisch als die lange Frist beim zweiten Wahlgang (siehe unsere Ausführungen dazu bei Art. 18a).

Art. 19f, Abs. 4 und Art. 19g

Verkürzung um eine Woche wäre analog Aussagen im vorherigen Abschnitt auch wünschenswert. Weitere Bemerkung: Gemäss Art. 19f, Abs. 4 ist eine „Behebung von Mängeln“ nach Ablauf der Anmeldefrist (62. Tag vor Wahltermin) nicht mehr möglich, ein Rückzug ist aber bis zum 58. Tag vor Wahltermin möglich. Vorschlag: Die Behebung von Mängeln sollte ebenfalls bis zum gleichen Zeitpunkt vor dem Wahltermin möglich sein.

Art. 30a

Siehe unsere allgemeinen Ausführungen dazu in der Einleitung. Die Thematik Sicherheit muss hier zwingend aufgenommen werden.

Art. 30c

Wäre es nicht einfacher dies analog dem Prinzip bei der Steuererklärung zu regeln (Wahl Papierform oder elekt. Version)? Bei jeder Abstimmung könnte man angeben, in welcher Form man die Unterlagen das nächste Mal erhalten möchte. Nimmt man keine Änderung vor, würde weiterhin die gleiche Option

gelten wie beim letzten Mal. Dieses Vorgehen schiene uns einfach(er) und unkompliziert(er).



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei
Kanton Graubünden

sig.

sig.

Lukas Horrér
Parteisekretär

Beatrice Baselgia
Grossrätin